Geschäftsordnung des Senioren- und Behindertenrates der Stadt Schopfheim

Präambel

Die Stadt Schopfheim setzt sich zum Ziel, die aktive Teilhabe ihrer Seniorinnen und Senioren sowie der in Schopfheim wohnhaften Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben zu stärken und zu fördern. Zu diesem Zweck bildet sie einen Senioren- und Behindertenrat.

Nach § 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX sind Menschen behindert, wenn sie körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Menschen mit Behinderung haben ein unveräußerliches Recht auf Chancengleichheit und auf ein selbstbestimmtes Leben, Freizügigkeit und gleichberechtigten Zugang in allen gesellschaftlichen Angelegenheiten.
Als Seniorinnen/Senioren gelten in Schopfheim wohnhafte Menschen mit Vollendung des 60. Lebensjahrs

Um in der Stadt Schopfheim Barrieren abzubauen oder ihrem Zustandekommen gleich entgegenzuwirken, wird ein aktives Mitgestalten der kommunalpolitischen Arbeit durch Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und Senioren angestrebt. Der Senioren- und Behindertenrat vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen aktiv in allen Fragen der Teilhabe in der städtischen Gesellschaft.

§ 1 Ziele

1) Der Senioren- und Behindertenrat vertritt alle älteren und behinderten Menschen der Stadt Schopfheim und seiner Ortschaften.
2) Auftrag dieses Gremiums ist
   a) die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), des Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz (GG), des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG), und des Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Hierdurch soll in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens eine selbstbestimmte Lebensführung behinderter Menschen sichergestellt werden.
   b) die Vertretung der Interessen und Bedürfnisse älterer Menschen in der Stadt Schopfheim.

   Das Gremium versteht sich als Organ der Meinungsbildung, des Erfahrungsaustausches und als Ideengeber für den Gemeinderat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung auf sozialem, wirtschaftlichem, sozialpolitischem und kulturellem Gebiet.

§ 2 Aufgaben des Senioren- und Behindertenrats

(1) Der Senioren- und Behindertenrat hat eine beratende Funktion für den Schopfheimer Gemeinderat, dessen Ausschüsse und die Stadtverwaltung. Er unterstützt den Gemeinderat und seine Ausschüsse durch Anregungen, Empfehlungen, Anfragen und Stellungnahmen in allen Fragen, die für Menschen mit Behinderungen und für ältere Menschen von Belang sind. Außerdem gibt der Senioren- und Behindertenrat wichtige Impulse für die Verwirklichung einer inklusiven Stadtgesellschaft.
(2) Der Senioren- und Behindertenrat erhält zu grundlegenden Entscheidungen städtebaulicher, kultureller, sportlicher und sozialer Art Gelegenheit zur Stellungnahme.
(3) Der Senioren- und Behindertenrat arbeitet eng mit der Stadt Schopfheim, mit den in der Senioren- und Behindertenarbeit tätigen Vereinen, Verbänden, Initiativen und Organisationen sowie den in der Stadt Schopfheim vertretenen Selbsthilfegruppen zusammen.
(4) Zu den Aufgaben des Senioren- und Behindertenrates gehören insbesondere:
   a. Beratung über allgemeine Probleme und Anliegen von Seniorinnen und Senioren und von Menschen mit Behinderungen.
   b. Vertretung der allgemeinen Interessen und Anliegen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Dienststellen, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von älteren und behinderten Menschen befasst sind sowie gegenüber der Öffentlichkeit.
   c. Maßnahmen zur Realisierung von Gleichstellung und gleichberechtigter Teilhabe.
   d. Förderung von Projekten zur Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in Kindergarten, Schule und beruflichen Bildungseinrichtungen sowie zur gleichberechtigten Teilhabe von erwachsenen Menschen mit Behinderungen sowie von Seniorinnen/Senioren in Beruf und Gesellschaft.
   e. Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Probleme und Belange von Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen, u.a. durch Projekte und Aktionen.
   f. Mitarbeit bei der Planung und Entwicklung von Konzepten im Bereich der Seniorenarbeit, der Behindertenhilfe und der Entwicklung einer inklusiven Stadtgesellschaft.
(5) Der Senioren- und Behindertenrat ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig. Er ist in seinem Aufgabengebiet nicht an Weisungen der Politik, der Verwaltung oder von Verbänden gebunden. Projekte mit finanziellen Auswirkungen, die das Budget des Senioren- und Behindertenrates übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Verwaltung bzw. des Gemeinderates oder seines Ausschusses.

§ 3 Zusammensetzung des Senioren- und Behindertenrates

Der Senioren- und Behindertenrat besteht aus

5 vom Gemeinderat berufenen stimmberechtigten Mitgliedern, davon je mindestens eine Person mit Behinderung oder ein/e gesetzliche/r Vertreter/in, die einen Menschen mit Behinderung betreut und mindestens eine Person im Seniorenalter.

3 nicht stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates

2 nicht stimmberechtigten Mitgliedern der Stadtverwaltung als Senioren- und Behindertenkoordinator/innen

und

dem Seniorenbüro und dem Bürgermeister als nicht stimmberechtigte Mitglieder.

.

Aus den Reihen der fünf stimmberechtigten Mitglieder werden von diesen wie folgt gewählt:

1 Behindertenbeauftragte/r
1 Seniorenbeauftragte/r
1 Stellvertretung.

Aus den beiden gewählten Beauftragten wird der/die 1. Vorsitzende gewählt, sowie der/die erste Stellvertretung.

Die Vorsitzenden werden in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.

§ 4 Berufung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenrates

(1) Der amtierende Senioren- und Behindertenrat und die Stadtverwaltung fordern alle Bürgerinnen und Bürger, Selbsthilfegruppen, Organisationen sowie Vereine und Verbände, die in der Behinderten- und Seniorenarbeit der Stadt Schopfheim tätig sind, auf, Kandidaten zu benennen oder sich selbst vorzuschlagen.
(2) Über die Berufung der Mitglieder des Senioren- und Behindertenrates entscheidet der Gemeinderat. In den Rat berufen werden können Personen, die eine der Voraussetzungen nach (3) a-c erfüllen und die sich schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Aufforderung um die Mitgliedschaft bewerben oder die von einer örtlichen Senioren- oder Behindertenorganisation nach (1) schriftlich vorgeschlagen werden.
(3) In den Senioren- und Behindertenrat können Bürgerinnen und Bürger mit Erstwohnsitz in Schopfheim berufen werden, die
   a. volljährig sind und einen anerkannten Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 20 besitzen oder
   b. Eltern und gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter von Minderjährigen, die einen Menschen mit Behinderung betreuen oder
   c. Menschen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.
(6) Der Senioren- und Behindertenrat wird für 2 Jahre, erstmals zum 01.07.2026 berufen.
(7) Der Senioren- und Behindertenrat kann sachverständige Personen zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten hinzuziehen.
(8) Der Gemeinderat kann die Berufung von Mitgliedern des Senioren- und Behindertenrates aus wichtigem Grund widerrufen.

§ 5 Begleitendes Gremium

Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Senioren- und Behindertenrates können noch weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder berufen werden, beispielsweise interessierte Bürgerinnen und Bürger, Vertreter/innen von Selbsthilfegruppen, Organisationen, Vereinen und Verbänden die in der Senioren- und Behindertenarbeit in der Stadt Schopfheim tätig sind und zwar auch dann, wenn sie nicht selbst im Seniorenalter oder behindert sind. Diese haben beratende Funktion für den Senioren- und Behindertenrat.

§ 6 Besetzung des Senioren- und Behindertenrats bei Ausscheiden eines Mitgliedes

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Senioren- und Behindertenrat aus, kann der Gemeinderat für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied gemäß § 4 (2) Satz berufen.
(2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, ist der Senioren- und Behindertenrat auch mit einer verminderten Mitgliederzahl arbeits- und beschlussfähig.

§ 7 Finanzielle Ausstattung

Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt die Stadt Schopfheim dem Senioren- und Behindertenrat für seine Sitzungen einen barrierefreien Arbeitsraum zur Verfügung. Ausgaben für Telefon- und Sachkosten (z. B. Porto, Kopien, etc.) werden nach Maßgabe des Haushaltsplanes und des dort zur Verfügung stehenden Budgets von der Stadt Schopfheim getragen.

§ 8 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Senioren- und Behindertenrates sind grundsätzlich öffentlich und sollen mindestens vierteljährlich abgehalten werden. Die Sitzungstermine werden halbjährlich im Voraus festgelegt.
(2) Der/Die Vorsitzende lädt zur Senioren- und Behindertenratssitzung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung, Datum, Zeit und Sitzungsort ein. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Tage vor der Sitzung bei den Vorsitzenden in schriftlicher Form eingehen.
(3) Jedes Mitglied des Senioren- und Behindertenrates kann beantragen, dass über einen bestimmten Sachverhalt beraten wird.
(4) Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, bei denen persönliche Daten Dritter erörtert werden oder die das öffentliche Wohl betreffen, sind in nichtöffentlichen Sitzungen zu behandeln.
(5) Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senioren- und Behindertenrates anwesend sein, darunter der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertretung.
(6) Der Senioren- und Behindertenrat ist verpflichtet, seine Sitzungen zu protokollieren und das Protokoll den Mitgliedern des Senioren- und Behindertenrates zur Verfügung zu stellen.
(7) Die Protokollführung obliegt dem/der Vorsitzenden oder einer von ihm/ihr beauftragten Person. Protokolle werden spätestens 14 Tage nach Sitzung verteilt. Protokolle mit personenbezogenen Daten werden nur in nicht-öffentlichen Teilen geführt und nach den Regeln der DSGVO verwaltet.
(8) Stellungnahmen und Anfragen des Senioren- und Behindertenrates werden von dem/der Vorsitzenden unterschrieben; Grundlage ist ein Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder. Kann die 7-Tages-Frist nach Abs. 2 nicht eingehalten werden, ist eine Abstimmung per E-Mail erlaubt. Ergebnisse sind in der nächsten Sitzung zu bestätigen

§ 9 Aufgaben der Vorsitzenden Behindertenbeauftragte/r und Seniorenbeauftragte/r

(1) Der/die Vorsitzenden vertreten den Senioren- und Behindertenrat nach außen. Sie

sind Ansprechpersonen für die städtischen Dienststellen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen und Seniorinnen und Senioren betreffen. Die Vorsitzenden sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Dies gilt insbesondere bei Stellungnahmen zu Entscheidungen

- im Hinblick auf barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes (Verkehrsplanungen, öffentlicher Nahverkehr) sowie bauliche Gestaltungen und barrierefreie Zugänglichkeit von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen,
- im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Vorschriften des Baugesetzbuch (BauGB) und
- in sozialen, kulturellen und sportlichen Angelegenheiten zur Berücksichtigung der gleichberechtigten Teilhabe.

(2) Der/die Vorsitzende bzw. der/die Senioren- und Behindertenbeauftragte kann sachkundige Bürger/innen zu den Sitzungen einladen.

(3) Im Übrigen obliegen dem/der Senioren- und Behindertenbeauftragten die sich aus §§ 2, 5 und 8 dieser Geschäftsordnung ergebenen Aufgaben.

(4) Das Seniorenbüro der Stadt Schopfheim unterstützt den Senioren- und Behindertenrat bei seinen Aufgaben.

§ 10 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung sowie spätere Änderungen werden vom Gemeinderat der Stadt Schopfheim beschlossen.

(2) Der Senioren- und Behindertenrat hat das Recht, dem Gemeinderat Änderungen vorzuschlagen, wenn diese auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Senioren- und Behindertenrates mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wurde.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Vorstehende Geschäftsordnung wurde vom Gemeinderat am 26.01.2026 beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Geschäftsordnung des Behindertenbeirates der Stadt Schopfheim vom 19.03.2018 und das Statut für den Stadtseniorenrat Schopfheim vom 15.10.2018 treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Schopfheim, den 26.01.2026

Der Gemeinderat